

Satzung des Vereins zur Förderung des Staffelsee-Gymnasiums Murnau e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Freunde des Staffelsee - Gymnasiums Murnau e.V.

Sitz des Vereins ist Murnau am Staffelsee.

Der Verein ist bereits in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen unter Nr. 140 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Ausbildung am Staffelsee-Gymnasium Murnau. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung des Staffelsee-Gymnasiums, insbesondere durch Unterstützung baulicher und schulischer Zwecke.

Der Vereinszweck ist nicht auf finanzielle Gewinne gerichtet.

Die eingehenden Mittel aus Zuschüssen, Spenden, Darlehen und Beiträgen sind ausschließlich dem bezeichneten Vereinszweck zuzuführen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder des Vereins und des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Insbesondere soll durch geeignete Werbemaßnahmen darauf hingewirkt werden, dass möglichst alle Schülereltern dem Verein angehören. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Der Austritt muß spätestens am 1. Juli eines Jahres zum 31.08. des selben Jahres erklärt werden.

Beim Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragspflicht

Die Höhe des Beitrags ist in das Ermessen der Eltern gestellt. **Als Regelbeitrag werden monatlich EUR 10,00 empfohlen.**

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

zu 1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden/die **Vorsitzende** des Vorstandes einzuberufen:

- a) mindestes alle zwei Jahre (üblicherweise anlässlich der Elternbeiratswahlen am Gymnasium Murnau
- b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder

Die Einladung hat schriftlich oder durch Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung, spätestens drei Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden/**der Vorsitzenden** und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Zu 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- b) seinem Vertreter/seiner Vertreterin
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Für den gleichen Zeitraum werden auch zwei Kassenprüfer gewählt. Alle gewählten Personen bleiben bis zu den jeweiligen Neuwahlen im Amt.

Vorstand und Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand i.S. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin sein müssen.

Nach Außen unterliegt der Vorstand keinen Beschränkungen. Im Innenverhältnis ist zu wirksamen Vorstandsbeschlüssen die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.08. - 31.07. eines jeden Jahres.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen dem in § 2 genannten Zwecke zuführen muß.

§ 8 Wirksamkeit

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft